

## 2. Einführung in die Telematik-Infrastruktur: Praxisausweis

Der schon lange angekündigte Beginn der Einführung der Telematik-Infrastruktur in den Zahnarztpraxen steht nun bevor. Der erste Schritt wird für Sie die Beantragung des elektronischen Praxisausweises (SMC-B) bei der KZV sein.

**Den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) werden Sie ab Mitte November bei der KZV Hamburg beantragen können, und zwar ausschließlich auf elektronischem Wege über das Online-Portal der KZV.**

Dort werden Sie einen bereits mit Ihren Stammdaten ausgefüllten Antrag und Links zur Bestellmöglichkeit finden. Den genauen Starttermin sowie ausführliche Erläuterungen zum Bestellvorgang teilen wir Ihnen in einem gesonderten Rundschreiben rechtzeitig mit.

Die anderen für die Einführung der Telematik-Infrastruktur erforderlichen Komponenten (Konnektor mit geschütztem VPN-Zugangsdienst und das e-Health-Kartenterminal) sollen laut Zertifizierungsgesellschaft gematik im Laufe des Monats November zertifiziert auf den Markt kommen.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Thema auf unsere Veröffentlichungen in den "ZAHNÄRZT – aktuell"-Ausgaben 4/2017, 6/2017 8/2017 und 9/2017 sowie auf unserer Internetseite unter "[Onlineabrechnung und Telematik](#)".

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: ☎ 36 147 - 299

## 3. eGK: Karten der ersten Generation (G1) ungültig

Die gematik hat zum 01.10.2017 den elektronischen Gesundheitskarten (eGKs) der Generation G1 die Zulassung entzogen. Diese Karten sind nicht onlinefähig und besitzen keine Gültigkeit mehr.

**Weiterhin zugelassen und uneingeschränkt** gültig sind Karten der Generationen **G1+ und G2**. Für den Betrachter sind die G1-Karten und die G1+-Karten nicht zu unterscheiden. Auf beiden Kartentypen findet sich die Bezeichnung "G1".

Die Karten müssen also in jedem Fall in der Praxis eingelesen werden, da nur die Praxissoftware erkennen kann, ob es sich um eine gültige G1+-Karte oder um eine ungültige G1-Karte handelt.

Wird Ihnen vor Behandlung eine Karte vorgelegt, die von Ihrer Praxissoftware als ungültig abgewiesen wird, sollten Sie sich zunächst beim Patienten erkundigen, ob er von seiner Krankenkasse eine neue Karte erhalten und ggf. nur versehentlich die alte Karte vorgelegt hat.

Ist das nicht der Fall, sollte der Patient sich umgehend an seine Krankenkasse wenden, um eine neue Karte zu erhalten. Die erbrachten GKV-Leistungen rechnen Sie in diesen Fällen über das "Ersatzverfahren" ab.

#### 4. Wegegeld im Zusammenhang mit Besuchsleistungen

Aus aktuellem Anlass einige Hinweise zum Wegegeld: Das Wegegeld ist ausschließlich im Zusammenhang mit Besuchsleistungen nach den Geb.-Nrn. 151 - 155 berechenbar.

Die Höhe des Wegegeldes orientiert sich an dem Kilometer-Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes (bzw. um den Ort des Fahrtbeginns) innerhalb dessen das Fahrtziel (z. B. das Pflegeheim) liegt.

BEMA-Nr.

7810	bis zu zwei Kilometern	4,30 €
7811	bei Nacht (zwischen 20 Uhr und 8 Uhr)	8,60 €
7820	mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern	8,00 €
7821	bei Nacht (zwischen 20 Uhr und 8 Uhr)	12,30 €
7830	mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern	12,30 €
7831	bei Nacht (zwischen 20 Uhr und 8 Uhr)	18,40 €
7840	mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern	18,40 €
7841	bei Nacht (zwischen 20 Uhr und 8 Uhr)	30,70 €

Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus **insgesamt nur einmal und pro Patient nur anteilig** berechnen.

Beispiel:

In einem Heim werden am selben Tag acht Patienten aufgesucht, der Radius zwischen Praxissitz und Heim beträgt drei Kilometer. Die Praxis hat keinen Kooperationsvertrag mit dem Heim geschlossen.

Berechnet werden hier für den Besuch des ersten Patienten die Besuchsgebühr 151 und ein Wegegeld nach der Abr.-Nr. 7820, zusätzlich ist die Angabe "8" (Gesamtzahl der aufgesuchten Patienten) zwingend im Feld "Bemerkung" erforderlich.

Für jeden weiteren aufgesuchten Patienten werden die Geb.-Nr. 152 und ein Wegegeld nach der Geb.-Nr. 7820 in Ansatz gebracht. Auch hier ist zusätzlich für jeden weiteren aufgesuchten Patienten die Angabe "8" (Gesamtzahl der aufgesuchten Patienten) zwingend im Feld "Bemerkung" anzugeben.

Bei Bestehen eines Kooperationsvertrages zwischen Praxis und Heim werden für den Besuch des ersten Patienten die Besuchsgebühr 154 und für den Besuch jedes weiteren Patienten die Geb.-Nr. 155 in Ansatz gebracht.

Die Berechnungsgebühr des Wegegeldes erfolgt analog des o. g. Beispiels.

Hinweise zur Berechnung von Besuchsgebühren stehen Ihnen online unter ["KZV/Abrechnung/Abrechnungsfragen von A-Z/Besuche in Alten- und Pflegeheimen"](#) zur Verfügung.

Bei Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an:

Stefan Baus ☎ 36 147 174 oder

Marion Wisch ☎ 36 147 219.

## 5. ZE: Heil- und Kostenpläne mit der Erklärung des Versicherten

Aus gegebenem Anlass erinnern wir noch einmal daran, dass die Heil- und Kostenpläne für Zahnersatz am oberen Rand mittig ein Feld "Erklärung des Versicherten" aufweisen. In diesem Feld erklärt der Versicherte durch Unterschrift, dass er

- bei der genannten Krankenkasse versichert ist,
- über Art, Umfang und Kosten der Regel-, der gleich- und andersartigen Versorgung sowie das voraussichtliche Herstellungsland (bzw. den Herstellungsort) aufgeklärt ist und
- die Behandlung entsprechend des Heil- und Kostenplanes wünscht.

Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass ein voraussichtliches Herstellungsland/-ort angegeben ist und der Patient dieses Feld vor Einreichung zur Genehmigung bei der Krankenkasse mit Datum und Unterschrift versieht.

## 6. Notdienst am Brückentag 30.10.2017

Am 30.10.17 ist ein allgemeiner zahnärztlicher Notdienst eingerichtet. Wir bitten darum, auch an diesem Tag für eine Vertretung zu sorgen, wenn Sie Ihre Praxis schließen wollen. Dieses ist zum einen im Interesse der zum Notdienst eingeteilten Kollegen und zum anderen auch Ihrer Patienten.

## 7. Zahnärztehaus am 30.10.2017 geschlossen!

Am Montag, den 30.10.2017 (vor dem 500. Jahrestag der Reformation am 31.10.2017) bleibt das Zahnärztehaus geschlossen.

Wir sind am Mittwoch, den 01.11.2017 ab 07:30 Uhr wieder wie gewohnt zu erreichen.

## 8. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Folgende Inhalte wurden auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

Aktualisierter Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv
Liste der Kieferorthopäden	▶ <i>Abrechnung</i> → "Abrechnungshilfen- und -hinweise" <a href="#">link</a> oder unter
	▶ " <i>Kieferorthopäden</i> " <a href="#">link</a>